

# **Marktordnung der Stadt Usingen**

Hinweis: Wegen der besseren Lesbarkeit wird in nachfolgender Satzung auf die Formulierung in weiblicher und männliche Form verzichtet. Die Formulierung erfolgt in männlicher Form und gilt für beide Geschlechter.

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I Nr. 7, Seite 142-182 vom 17.03.2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl., Seite 218), §§ 69 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1999 (BGBl. I, Seite 202) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am 07. April 2014 mit Ergänzung am 11.07.2016 nachstehende Marktsatzung erlassen:

## **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen für Marktveranstaltungen in Usingen**

### **§ 1 Marktveranstaltungen**

1. Veranstalter aller öffentlichen Marktveranstaltungen im Stadtgebiet von Usingen ist die Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat.
2. Regelmäßige Marktveranstaltungen in Usingen sind der Wochenmarkt, der Laurentiusmarkt und der Weihnachtsmarkt.

### **§ 2 Zulassung und Marktaufsicht**

1. Der Magistrat bestellt für die Organisation und Durchführung der regelmäßigen Marktveranstaltungen in Usingen einen Marktmeister und dessen Stellvertreter, denen die Marktaufsicht obliegt und deren Anordnung Folge zu leisten ist.
2. Beauftragte der Marktmeister sind die Stellvertreter sowie die Hilfspolizeibeamten der Stadt und Angehörige des Sicherheitsdienstes. Sie können sich gegebenenfalls durch einen Ausweis legitimieren.
3. Die Zulassung der Marktbesicker erfolgt durch die Marktverwaltung. Ihr obliegt es, sowohl die Einteilung des Marktgeländes als auch die Aufteilung der zugeteilten Plätze und Flächen vorzunehmen. Wünsche in Bezug auf Platzzuweisung, Platzgröße und Konkurrenzlosigkeit können nicht zugesichert werden. Die Auswahl erfolgt unter Beachtung der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebotes für den gesamten Marktbereich.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesicker die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
- c) die Zahl der für den jeweiligen Markt vorgesehenen Stände der jeweiligen Branche erfüllt ist,
- d) der Marktbesicker in der Vergangenheit erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat.

Die Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz auf dem Markt nicht zum vorgeschriebenen Termin eingenommen wird,
- b) der Platz des jeweiligen Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Marktbeschicker, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
- d) der Marktbeschicker die fälligen Standgebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht wie festgesetzt zahlt,
- e) andere als die in der Erlaubnis zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden oder andere als die zugelassenen Geschäfte aufgestellt werden.

Die Zuweisung eines Standplatzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag an die Marktverwaltung gerichtet wird, aus dem die gewünschte Platzgröße und die Art des Geschäftes sowie die zum Verkauf kommenden Waren hervorgehen.

Die Antragstellung bietet keine Rechtsgrundlage für die Zuteilung eines Standplatzes. Zugelassen ist nur derjenige, der einen Mietvertrag bzw. Zulassungsbescheid des Magistrates der Stadt Usingen besitzt, aus dem die näheren Geschäfts- und Zulassungsbedingungen hervorgehen. Mit dem Vertrag bzw. dem Zulassungsbescheid wird auch gleichzeitig das festgesetzte Standgeld angefordert und die Zahlungstermine festgesetzt. Zwischenbescheide und mündliche Vereinbarungen gelten nicht als Zusagen.

4. Geschäfte mit Geldauspielungen werden nicht zugelassen.

### **§ 3 Standgeld**

Für die Zulassung zu den Marktveranstaltungen wird ein durch den Magistrat der Stadt Usingen festgesetztes Standgeld erhoben. Hinzu behält sich der Veranstalter vor, für anfallende Nebenkosten wie Wach- und Sicherheitsdienstleistungen, Reinigung, Toiletten, Strom- und Wasserversorgung sowie Werbung anteilige Gebühren zu erheben.

### **§ 4 Zahlung des Standgeldes**

Der Termin zur Zahlung des Standgeldes ist im Mietvertrag bzw. Zulassungsbescheid angegeben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen hat die Marktverwaltung das Recht, den Platz zurückzunehmen und an andere Bewerber zu vergeben. Die Neuvergabe erfolgt unter sofortiger Zahlung des Standgeldes.

### **§ 5 Bedingungen**

1. Zulassungsunterlagen und die Gewerbepapiere sind auf Verlangen dem Marktmeister oder den Marktbeauftragten jederzeit vorzuzeigen. Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Namen an seinem Stand anzubringen.
2. Das Aufstellen von Ständen ohne Zuweisung vom Marktmeister oder seinem Vertreter ist untersagt. Es hat die sofortige Verweisung vom Marktgelände zur Folge. Dies gilt auch für Inhaber von Reisegewerbekarten.

3. Der zugeteilte Standplatz darf nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Auch dürfen keine Waren geführt werden bzw. keine Geschäfte zur Aufstellung kommen, die nicht ausdrücklich in der Zulassung aufgeführt sind. Bei Nichteinhaltung hat die Marktverwaltung das Recht, den Platz ohne Rückzahlung des Standgeldes zurückzunehmen, um ihn anderweitig zu vergeben.
4. Marktgelände im Sinne dieser Marktordnung sind die von der Stadt Usingen in den §§ 18 - 20 für die jeweilige Marktveranstaltung aufgeführten festgelegten Flächen.

## **§ 6**

### **Standplätze und Standzuteilung**

1. Der Marktmeister ist berechtigt, vor Beginn des Marktes Plätze umzusetzen oder neu einzuteilen. Der Platzbewerber kann in diesem Fall innerhalb von acht Tagen nach Zustellung der Veränderungsmitteilungen von seinem Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Standgelder sind dann zu erstatten.
2. Standplätze müssen bis zum Beginn des Marktes zu den im Vertrag bzw. Zulassungsbescheid angegebenen Zeiten eingenommen werden. Spätere Ankunft ist der Marktverwaltung mitzuteilen.
3. Differenzbeträge, die durch nicht eingenommene Plätze und Neubelegungen entstehen, werden mit dem eingezahlten Standgeld verrechnet.
4. Wird ein Standplatz während der Markttage nicht belegt, so ergibt sich kein Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes.

## **§ 7**

### **Ausschankbetriebe**

Gemäß § 68a Satz 2 Gewerbeordnung (GeWO) ist die Abgabe von alkoholischen Getränken innerhalb des festgesetzten Marktgebietes genehmigungs- und gebührenpflichtig. Die Hessische Lebensmittelhygieneverordnung vom 31.05.1988 (GVBL, I, S. 246) sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730), zul. Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.02.2007 (BGBl. I S. 179), insbesondere in Bezug auf den Alkoholausschank an Jugendliche, sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Kontrolle**

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Magistrat bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme des Zulassungsbescheides ohne Entschädigung durch den Magistrat oder dessen Beauftragten verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

## **§ 9**

### **Verwendung von Lautsprechern**

Lautsprecheranlagen dürfen die Lautstärke von 70 Phon nicht überschreiten.

## **§ 10 Betrieb des Geschäftes**

1. Fahnen, Masten und sonstige Aufbauten, die seitens der Aussteller, Schausteller und Markthändler zur Aufstellung vorgesehen sind, müssen seitens der Marktverwaltung genehmigt werden, die auch den jeweiligen Standort festlegt. Pfähle, Pfosten, Eisenpflocke und Verankerungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Marktverwaltung eingeschlagen werden.
2. Vorgenommene Veränderungen am Boden, an städtischen Einrichtungen oder Aufbauten sind nach der Marktveranstaltung wieder in den alten Zustand zurück zu versetzen.
3. Die Benutzung von Bäumen, Masten und sonstigen Flächen im Marktgelände für Werbezwecke ist durch die Marktverwaltung genehmigungspflichtig.

## **§ 11 Haftungsbestimmungen**

Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Waren, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen. Für Schäden, die durch Fahrzeuge und Vieh an Marktbesuchern auf dem Marktgelände sowie auf dem Weg vom und zum Marktgelände entstehen, haften die Eigentümer. Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl und ähnlicher Art an Ständen, Geschäften, Fahrzeugen, Wagen und Ausstellungsstücken trägt der Veranstalter keine Haftung. Zur Sicherung eines geordneten Marktablaufs wird eine Nachtwache eingesetzt, wobei jedoch für auftretende Schäden keine Haftung übernommen wird.

## **§ 12 Strom- und Wasserversorgung**

1. Die Stromversorgung erfolgt durch den örtlichen Stromversorger. Für den Anschluss an die Elektroversorgung wird von der Stadt Usingen ein Elektroinstallationsunternehmen bestellt. Der Marktverwaltung sind alle erforderlichen Angaben zu Stromanschlüssen zu machen.

Wasseranschlüsse sind über die Marktverwaltung zu beantragen. Diese werden durch Mitarbeiter der Stadtwerke Usingen hergestellt.

Die von den Platzinhabern zu tragenden Kosten für die Strom- und Wasserversorgung werden vom Magistrat der Stadt Usingen festgelegt.

2. Selbstständiges Anschließen ist den Platzinhabern mit Ausnahme der Standbetreiber auf dem Usinger Wochenmarkt verboten. Für alle Stromarbeiten sind die VDO-Vorschriften maßgebend. Die anfallenden Stromkosten sind nicht im Standgeld enthalten und werden gesondert berechnet und auch kassiert.
3. Für Strom- oder Wasserausfall infolge höherer Gewalt übernehmen der Veranstalter sowie die vom Veranstalter beauftragte Firma keinerlei Haftung.

### **§ 13 Versorgung und Entsorgung**

Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. zu und von den Ständen mit Kraftfahrzeugen an Markttagen ist nur vor und nach den in dieser Marktordnung festgelegten Öffnungszeiten des Marktes möglich. Während der Öffnungszeiten ist das Befahren des Marktgeländes mit Kraftfahrzeugen auch für Standbetreiber (Ausnahme: Notfälle) untersagt.

### **§ 14 Besondere Vorschriften**

Die baupolizeilichen sowie sonstigen Vorschriften, die für den Betrieb von Fahr-, Vergnügungs- und Belustigungsgeschäften sowie für Restaurationszelten erforderlich sind, sind zu beachten. Geschäfte, für die eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, müssen am Laurentiusmarkt spätestens Freitag, 10.00 Uhr, aufgebaut und zur Abnahme bereit sein.

### **§ 15 Wagenhinterstellung**

1. Die Abstellplätze für Wohnwagen, Packwagen und Zugmaschinen der Marktbesicker werden vom Marktmeister, dessen Stellvertreter oder dazu berechtigten Mitarbeitern der Marktverwaltung der Stadt Usingen zugewiesen.
2. Das Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen hinter den Geschäften wird nur gestattet, soweit Platz vorhanden ist. Hierdurch darf keine Behinderung anderer Geschäfte eintreten.
3. Auf dem Marktgelände dürfen keinerlei Fahrzeuge abgestellt werden. Es sei denn, dass das Marktamt eine ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt.
4. Als Parkplätze für sonstige Fahrzeuge stehen die als solche gekennzeichneten Straßen und Plätze im Stadtgebiet zur Verfügung.
5. Zuwiderhandelnde müssen damit rechnen, dass ihre Fahrzeuge auf Anweisung der Marktverwaltung kostenpflichtig abgeschleppt werden.

### **§ 16 Reinigung und Sauberhaltung**

1. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten.
2. Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Beendigung eines Markttagess zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht und Verpackungsmaterial sind nach Beendigung der Märkte zu beseitigen.
3. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art in das Marktgelände einzuführen.
4. Unansehnliche Abfälle oder Abfälle, die durch Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen.

5. Es ist untersagt, Abfälle in Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen. Sie sind von den Marktbesuchern in geeigneten Behältnissen zu verwahren, so dass der Marktbereich und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden.
6. Die Marktbesucher sind auch für die sonstige Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Diese Reinigungspflicht besteht erforderlichenfalls auch während der Marktzeit.

## **§ 17 Marktfrieden**

1. Jede Störung des Marktfriedens und der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf dem Marktgelände ist insbesondere untersagt:
  - a) Betteln und Hausieren,
  - b) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen oder auf dem Marktgelände herumlaufen zu lassen,
  - c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen (ausgenommen Kinderwagen),
  - d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen anzubieten,
  - e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation abzuleiten,
  - f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und sonstige explosive Stoffe in die Kanalisationsabläufe gelangen zu lassen,
  - g) im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beeinträchtigen.

## **2. Teil: Besondere Bestimmungen für einzelne Marktveranstaltungen**

### **§ 18 Wochenmarkt**

#### **1. Allgemeines**

Der Usinger Wochenmarkt ist gemäß § 67 Gewerbeordnung (GeWO) als Wochenmarkt festgesetzt.

#### **2. Marktgelände**

Als Marktgelände ist in der Kernstadt Usingen der „Alte Marktplatz“ ausgewiesen.

Der Gemeingebrauch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an den Markttagen während der Marktzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

#### **3. Marktzeit**

In der Kernstadt wird an jedem Freitag ein Wochenmarkt abgehalten. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorausgehenden Donnerstag statt. Die Marktzeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

#### **4. Gegenstände des Wochenmarktes**

Zum Verkauf dürfen Waren der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Art feilgeboten werden. Dies sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.

Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaues, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden.

- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

In besonderen Fällen kann der Magistrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

## 5. Auf- und Abbauzeiten

- a) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände zum Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein.
- b) Marktbesicker, die später als ½ Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch auf Zulassung zum Markt an dem jeweiligen Markttag.
- c) Nach dem Aufbau muss der Marktbereich mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat zugelassen werden.
- d) Die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen müssen von Fahrzeugen aller Art, Waren und Verpackungsmaterial u.ä. freigehalten werden.
- e) Spätestens 1½ Stunden nach Beendigung der vorstehend festgelegten Marktzeiten müssen die Standplätze geräumt sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesicker anfallende Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.

## 6. Verkauf und Lagerung

- a) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- b) Es dürfen nur Waagen und Wiegesteine benutzt werden, die einen Stempel des amtlich festgesetzten letzten Eichtermins tragen. Sie sind so aufzustellen, dass der Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.
- c) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- d) Der Verkauf der Waren bzw. Gegenstände darf nur vom Verkaufstisch aus erfolgen.
- e) Zur Verpackung von Lebensmitteln darf nur neues, innen unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwandt werden. Das Lagern von Verpackungsmaterial auf dem Erdboden ist verboten.
- f) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- g) Kein Marktbesicker darf einem anderen Marktbesicker in einen von diesem begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.



- h) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kisten, Steigen, Säcken o.ä. verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen - mindestens in Sitzhöhe - feilgehalten werden. Das Lagern oder Ausschütten der Waren auf der Erde ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind bewurzelte Pflanzen.
- i) Die Verkaufstische der Stände für Fisch, Molkereiprodukte, Brot, gerupftes Geflügel, enthäutete Kaninchen, enthäutetes Wild und sonstige empfindliche Lebensmittel sind, soweit unverpackte Lebensmittel auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite so mit einem Aufsatz zu versehen, dass der Käufer die auf den Tischen aufbewahrte Ware weder berühren noch anhauchen kann. Über die Höhe dieses Aufsatzes hinaus dürfen Lebensmittel ohne Verpackung nicht gelagert werden. Darüber hinaus müssen die Lebensmittel gegen Sonne, Staub, Regen, Insekten oder sonstige Verunreinigungen durch geschlossene Stände geschützt sein. Kühlbedürftige Lebensmittel sind in geeigneten Kühleinrichtungen zu lagern.
- j) Frische Fische sind bei warmer Witterung unter Eis auszulegen und zu lagern.
- k) Pilze dürfen nur im Naturzustand auf den Markt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen.
- l) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf dem Standplatz aufbewahrt werden. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- m) Unreifes Obst muss von reifem Obst getrennt gehalten und durch ein Schild mit deutlicher Aufschrift „unreifes Obst“ kenntlich gemacht werden.
- n) Das Berühren und Betasten der Ware durch die Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hinzuweisen.

## **7. Lebendes Geflügel**

- a) Lebendes Federvieh darf nur in Behältern mit festem Boden, in dem die Tiere aufrecht nebeneinander stehen und sich bewegen können, auf den Marktbereich gebracht werden. Die Tiere sind sowohl vor Hitzebelastungen durch direkte Sonneneinstrahlung, als auch vor Nässe bei Niederschlägen zu schützen.
- b) Das Töten der Tiere im Marktbereich ist verboten.

## **8. Sauberhaltung auf dem Markt**

- a) Das Personal an den Marktständen hat beim Marktverkehr auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- und Schutzkleidung zu tragen.
- b) Die Waagen nebst Schalen sowie Verkaufstische und sonstige Gegenstände müssen stets sauber sein. Das gilt auch für Plandecken, Tücher usw. zum Abdecken der Waren.
- c) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht als Abfälle zurückgelassen werden.

- d) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.
- e) Kostproben und Lebensmittel dürfen nur in der Weise ausgegeben werden, dass sie die Verkäufer mit einem bereitgehaltenen sauberen Gegenstand entnehmen und dem Käufer auf einem ungebrauchten Spieß aus hygienisch einwandfreiem Material darbieten.

## **§ 19 Weihnachtsmarkt**

### **1. Allgemeines**

Der Usinger Weihnachtsmarkt findet im jährlichen Turnus am Freitag und Samstag vor dem 1. Adventssonntag statt.

Der Usinger Weihnachtsmarkt ist gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (GeWO) als Spezialmarkt festgesetzt.

### **2. Marktgelände**

Als Marktgelände werden der Schlossplatz und die angrenzenden Flächen und Straßen bestimmt.

Der Gemeingebruch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an den Markttagen während der Marktzeiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

### **3. Betriebs- und Verkaufszeiten**

Folgende Anfangs- und Schlusszeiten müssen eingehalten werden:

Freitag: 18.00 – 22.00 Uhr  
Samstag: 15.00 – 22.00 Uhr

Gegen längeres Offenhalten der Marktgeschäfte ist nichts einzuwenden, sofern dem nicht anderweitige Regelungen entgegenstehen.

### **4. Gegenstände des Weihnachtsmarktes**

Das Angebot des Weihnachtsmarktes erstreckt sich auf alle Waren, die ein winterliches und weihnachtliches Flair erzeugen. Sommerliche Saisonartikel sind nach Möglichkeit auszuschließen. Das Getränke- und Essensangebot sollte abwechslungsreich und der Jahreszeit entsprechend ausfallen. Örtliche Anbieter mit dem gleichen Angebot haben vor auswärtigen Händlern Vorrang.

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen ist verboten. Jugend- und sittengefährdende sowie feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht angeboten werden.

## **§ 20 Laurentiusmarkt**

### **1. Allgemeines**

Der Laurentiusmarkt findet im jährlichen Turnus am Wochenende des 2. Sonntages im September statt, beginnend am Freitag und endend am Montag. Der Usinger Laurentiusmarkt ist gemäß § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (GeWO) als Jahrmarkt festgesetzt.

Der Usinger Laurentiusmarkt zählt zu den traditionsreichsten Volksfesten in der Region. Die Kreistierschau und Bezirkspferdeschau hat ihren Ursprung in der mehrere Jahrhunderte alten Tradition des Viehmarktes und bestimmt neben der Laurentiuskerb und dem Krammarkt auch heute noch den Charakter dieses Volksfestes.

Bei der Vergabe von Standplätzen sind deshalb als Hauptkriterien Traditionsverbundenheit, die Anziehungskraft auf Besucher sowie regionale und ökologische Aspekte zugrunde zu legen.

Die Auswahl der Bewerber ist auch so zu treffen, dass die Interessen aller Bevölkerungsschichten vertreten sind und Familienfreundlichkeit im Vordergrund steht.

Der Laurentiusmarkt unterteilt sich in örtlich einzugrenzende Hauptgruppen:

- a) Krammarkt,
- b) Laurentiuskerb mit Festzelt und Vergnügungspark,
- c) Kreistierschau und Bezirkspferdeschau mit Rahmenprogramm,
- d) Verkaufsausstellung „Tier und Garten“.

Im Rahmen des Laurentiusmarktes veranstaltet zudem die Laufsportgruppe der Usinger Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V. seit vielen Jahren den „Laurentiuslauf“, ein Laufsportwettkampf auf Wegen vom Vereinsgelände an den Muckenäckern bis in das Waldgebiet rund um den Hattsteinweiher.

Die finanzielle und haftungsrechtliche Verantwortung für die Organisation des Krammarktes, der Verkaufsausstellung „Tier und Garten“ sowie der Kreistierschau und Bezirkspferdeschau mit Rahmenprogramm trägt der Magistrat der Stadt Usingen.

Die Organisation der Kreistierschau und der Bezirkspferdeschau erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Marktverwaltung der Stadt Usingen und dem Amt für ländlichen Raum des Hochtaunuskreises und dessen Projektpartner (Vereine und Zuchtverbände).

Die Organisation der Laurentiuskerb mit Festzeltbetrieb und Vergnügungspark erfolgt durch Usinger Vereine. Der kerbetreibende Verein organisiert als Veranstalter der Laurentiuskerb den Festzeltbetrieb und Vergnügungspark auf eigene Verantwortung im Hinblick auf Programmgestaltung, Haftung und finanzielles Risiko, jedoch in enger Abstimmung mit der Marktverwaltung der Stadt Usingen.

## 2. Marktgelände

Der Laurentiusmarkt findet in der Kernstadt Usingen statt. Als Marktgelände sind folgende Straßen, Plätze und Wiesengelände ausgewiesen:

- a) Bahnhofstraße
- b) Westerfelder Weg
- c) Wilhelmjstraße
- d) Schlossplatz
- e) Obergasse
- f) Scheunengasse, Zitzergasse
- g) Alter Marktplatz, Kreuzgasse, Neutorstraße, Wirthstraße, Schulhofstraße, Fritz-Born-Straße
- h) Gelände am Neuen Marktplatz, Busbahnhof, Festplatz
- i) Wiesengelände am Stockheimer Bach:  
Tierschaugelände und Verkaufsausstellung „Tier und Garten“

Privatflächen:

Werden innerhalb des Marktgeländes vorhandene Privatflächen (Parkplätze, Hofflächen pp.) zweckentfremdend für die Aufstellung von Verkaufsständen oder Restaurationszelten während der Dauer des Laurentiusmarktes genutzt, so ist dies nur mit den erforderlichen bau-, gewerbe- und gaststättenrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Erlaubnissen zulässig. Betreiber dieser Stände werden zur Zahlung sämtlicher Nebenkosten (Werbung, Wache und Reinigung, anteilige Toilettengebühr, MWSt.) herangezogen.

Verkehrsflächen:

Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist an den Veranstaltungstagen sowie mindestens eine Woche davor und danach so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltung erforderlich ist.

## 3. Betriebs- und Verkaufszeiten

Folgende Anfangs- und Schlusszeiten müssen eingehalten werden:

- a) Laurentiuskerb - Festzelt und Vergnügungspark
  - Freitag: 19.00 Uhr bis mindestens 23.00 Uhr
  - Samstag: 17.00 Uhr bis mindestens 23.00 Uhr
  - Sonntag: 10.00 Uhr bis mindestens 20.00 Uhr
  - Montag: 10.00 Uhr bis mindestens 20.00 Uhr
- b) Krammarkt
  - Samstag: 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
  - Sonntag: 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Montag: 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- c) Bezirkspferdeschau (Sonntag) und Kreistierschau (Montag) Tierschaugelände
  - Sonntag: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Montag: 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- d) Verkaufsausstellung „Tier und Garten“
  - Samstag: 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr
  - Sonntag: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Montag: 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Gegen längeres Offenhalten der Marktgeschäfte ist nichts einzuwenden, sofern dem nicht anderweitige Regelungen entgegenstehen.

#### **4. Organisatorische Regelungen für Marktteilnehmer auf dem Krammarkt, dem Tierschaugelände und der Verkaufsausstellung „Tier und Garten“**

##### **Gegenstände des Krammarktes, der Stände auf dem Tierschaugelände und der Verkaufsausstellung „Tier und Garten“**

- a) Der Krammarkt erstreckt sich auf alle Gegenstände des Jahrmarktverkehrs (§ 68 GewO).

Der Verkauf von explosiven Stoffen, insbesondere von Feuerwerkskörpern und Schießpulver, ist verboten. Auch jugend- und sittengefährdende sowie feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht angeboten werden.

- b) Ausstellungs- und Marktstände auf dem Tierschaugelände können von gewerblichen Anbietern, Vereinen und sozialen Organisationen, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen betrieben werden. Gegenstände sind hierbei Tiere, Produkte und Informationen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Außerdem sind Bewirtungsstände mit besonderem Augenmerk auf die Förderung von Direktvermarktern aus der Region vorgesehen.
- c) Die Verkaufsausstellung „Tier und Garten“ erstreckt sich auf alle tragbaren Gegenstände, die zur Haus- und Nutztierhaltung, für landwirtschaftliche Zwecke und die Heim- und Gartenarbeit (Pflanzenmarkt und Geräte) verwendet werden können.

##### **Zulassung**

Die Plätze für alle Verkaufs- und Ausstellungsstände werden jedes Jahr neu vergeben.

Die Zulassung erfolgt mit Ausnahme der Stände auf dem Tierschaugelände durch die Marktverwaltung der Stadt Usingen. Ihr obliegt es, sowohl die Einteilung des Marktgeländes als auch die Aufteilung der zugeteilten Plätze und Flächen vorzunehmen. Die Auswahl und die Platzzuweisung der Standbetreiber auf dem Tierschaugelände erfolgt durch die beauftragten Mitarbeiter im Amt für ländlichen Raum des Hochtaunuskreises.

Wünsche in Bezug auf Platzzuweisung, Platzgröße und Konkurrenzlosigkeit können aufgrund der zahlreichen Bewerber nicht berücksichtigt werden.

Die Nichtzulassung von Bewerbern ist auf die Platzauslastung bzw. das Überangebot in den einzelnen Verkaufssparten zurückzuführen.

Eventuelle Freiplätze werden am Marktsamstag vergeben. Grundlage für die Vergabe bildet eine vom Marktamt ausgehängte Liste, in die sich der Platzbewerber eintragen muss, sowie der ebenfalls ausliegende Bewerbungsvordruck für einen Standplatz, der vollständig auszufüllen ist.

## **Ausschreibung und Bekanntmachung**

Die Ausschreibung für den „Laurentiusmarkt“ erfolgt im Bedarfsfall durch Bekanntmachung in der Zeitschrift „Komet“. Die Bedingungen dieser Ausschreibung sind bindend.

Für die Verkaufsmärkte sind die im Rahmen dieser Marktordnung geschaffenen Bedingungen maßgebend, die in Einzelverhandlungen erzielt werden. Gegebenenfalls erfolgt eine Bekanntmachung in einer einschlägigen Fachzeitschrift.

## **Auf- und Abbau**

Anfahrt und Aufbau auf dem Festplatz und dem Marktgelände am Neuen Marktplatz erfolgt bis zu zwei Wochen vor Marktbeginn. Die Zufahrtsstraße zum Festplatz kann frühestens ab Dienstag vor Marktbeginn auf dem Fußweg und dem Seitenstreifen belegt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Straßennutzung zur Durchfahrt auch für größere LKW mit Anhänger gewährleistet bleibt.

Der Aufbau des Krammarktes erfolgt am Marktsamstag ab 13.00 Uhr – 16.00 Uhr. Die Restplatzvergabe erfolgt am Marktsamstag bis 17.00 Uhr.

Der Aufbau der Stände auf dem Wiesengelände am Stockheimer Bach (Tierschauen und Verkaufsausstellung „Tier und Garten“) erfolgt am Freitag und Samstag des Laurentiusmarktes. Der Bezug der von der Stadt Usingen gestellten Pavillons auf dem Wiesengelände kann erst am Marktsamstag ab 13.00 Uhr erfolgen.

Der Abbau der Verkaufsstände des Krammarktes muss bis spätestens Dienstag früh um 6.00 Uhr nach Marktende erfolgt sein. Die Räumung des Festplatzes, Vergnügungsparks und Wiesengeländes muss spätestens 10 Tage nach Beendigung des Marktes erfolgt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Platz auf Kosten des Standinhabers geräumt. Waren, Stände bzw. Ausstellungsgut werden auf Kosten des Standinhabers ohne Haftung des Veranstalters sichergestellt.

Alle Marktbesicker, die einen Zulassungsbescheid oder einen Vertrag erhalten haben, verpflichten sich, ihr Geschäft am Marktmontag nicht vor Ende der in dieser Marktordnung angegebenen Schlusszeiten (s. 2. Teil, § 20, Abs. 3.) abzubauen.

Vorzeitiger Abbau hat für den betreffenden Marktbesicker zur Folge, dass grundsätzlich für den folgenden „Laurentiusmarkt“ keine Zulassung mehr erteilt wird.

In Einzelfällen obliegt es der Marktleitung aufgrund von widrigen Wetterverhältnissen oder sonstigen Fällen von höherer Gewalt die Marktöffnungszeiten kurzfristig zu ändern.

### **3. Teil: Bestimmungen zum Marktausschluss und Ordnungswidrigkeiten für Marktveranstaltungen in Usingen**

#### **§ 21 Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbeschicker für die Dauer des Markttag, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten scheint.

#### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 ohne ausdrückliche Zulassung außerhalb des festgelegten Marktgeländes einen Stand betreibt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 4. Geschäfte mit Geldauspielungen betreibt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 1. nicht an gut sichtbarer Stelle den/die Standinhaber/in in deutlich lesbarer Schrift anbringt (Auszeichnungspflicht),
  - d) entgegen § 5 Abs. 2. Waren außerhalb der zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze verkauft,
  - e) entgegen § 5 Abs. 3. eine Platzübertragung auf andere als die zugelassene Person, einen Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung oder eine Unterverpachtung bzw. eine Untervermietung vornimmt und ohne ausdrückliche Zulassung Waren anbietet oder verkauft,
  - f) entgegen § 7 bei Getränkeauschank und Speisenausgabe die Bedingungen des Zulassungsbescheides nicht einhält,
  - g) entgegen § 9 den Betrieb von Lautsprechern trotz Untersagung weiter betreibt,
  - h) entgegen § 10 Abs. 2. Geländeänderung ohne Zustimmung des Magistrats oder dessen Beauftragten vornimmt und den früheren Zustand der zugeteilten Standfläche nicht unverzüglich nach dem Abbau wieder herstellt,
  - i) entgegen § 13 während der Öffnungszeiten den Marktbereich mit dem Kraftfahrzeug befährt,
  - j) entgegen § 16 Abfälle jeglicher Art von außen in das Marktgelände bringt sowie die Reinigung des Standplatzes nicht ordnungsgemäß durchführt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der/die Täter/in aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Usingen.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Marktsatzung der Stadt Usingen vom 27.09.2013 sowie die Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Usingen vom 27.09.2013 außer Kraft gesetzt.

Usingen, den 12.07.2016

Steffen Wernard  
Bürgermeister